

FREMDSPRACHENKENNTNISSE IN DEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung vom 13. März 2008 sind folgende Fremdsprachenkenntnisse bei der Meldung zum ersten Staatsexamen (am Ende des Studiums) nachzuweisen:

Lehramt an Grund-, Mittelschulen und für Sonderpädagogik

Lehramt Grundschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 (entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach gemäß LPO I § 35 Abs. 1 gewählt wurde.)
Lehramt Mittelschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 (entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach gemäß LPO I § 37 Abs. 1 oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 gewählt wurde)
Lehramt für Sonderpädagogik mit der Didaktik der Grundschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 gemäß § 36 Abs. 1
Lehramt für Sonderpädagogik mit den Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	Fremdsprachliche Qualifikation in Englisch B2 gemäß § 38 Abs. 1 (entfällt, wenn Englisch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 gewählt wurde)

Unterrichtsfächer in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Mittel-, Real- und beruflichen Schulen; Lehramt für Sonderpädagogik

Deutsch	Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2
Englisch	Kenntnisse in Latein oder in einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (Nachweis entfällt bei LA Berufsschule)
Französisch	Kenntnisse in Latein oder einer romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2
Geschichte	Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 oder Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2

Unterrichtsfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Deutsch oder Geschichte	Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau B1
Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch	Gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2
Griechisch	Latinum
Latein	Graecum
Ev./Kath. Religion	Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse aus dem Alt-Griechischen und dem Lateinischen
Russisch	Gesicherte Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1

NACHWEIS VON FREMDSPRACHENKENNTNISSEN

gemäß LPO I durch Schulzeugnisse

Diese Tabelle dient als Anhaltspunkt, wenn die Niveaustufe nicht explizit im Zeugnis erwähnt ist.

Niveau	Sprache	Note
B2	Englisch G9: Am Ende der 13. Jahrgangsstufe G8: Am Ende der 11. Jahrgangsstufe	Die Note im letzten Jahr (also im G8 11/1 und 11/2, oder 12/1 und 12/2; im G9 13/1 und 13/2) muss im Durchschnitt mindestens 5 Punkte betragen.
	Zeugnis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife	Mit mindestens Note ausreichend
B1 bzw. gesicherte Kenntnisse	Latein oder moderne Fremdsprache Als 1. Fremdsprache: 5 aufeinanderfolgende Jahre Als 2. Fremdsprache: 4 aufeinanderfolgende Jahre Als 3. Fremdsprache: 3 aufeinanderfolgende Jahre	Mit mindestens Note ausreichend
A2 bzw. Kenntnisse	Latein oder moderne Fremdsprache Als 1. Fremdsprache: 3 aufeinanderfolgende Jahre Als 2. Fremdsprache: 2 aufeinanderfolgende Jahre (bei Latein 3 Jahre!) Als 3. Fremdsprache: 1 Jahr	Mit mindestens Note ausreichend
Ausreichende Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch	Latinum bzw. Graecum	
Latinum	Latein Als 1. oder 2. Fremdsprache: 6 aufeinanderfolgende Jahre Qualifikationsphase am Gymnasium • Halbjahresleistung 12/2 oder 13/2 • Summe aus Halbjahresleistungen 12/1 und 12/2 oder 13/1 und 13/2 • Vervierfaches Ergebnis der Abiturprüfung	Mit mindestens Note ausreichend Mindestens 5 Punkte Mindestens 10 Punkte Mindestens 20 Punkte
Graecum	Altgriechisch Als 3. Fremdsprache: 4 aufeinanderfolgende Jahre Qualifikationsphase • 12/2 oder 13/2 • Summe aus Halbjahresleistungen 12/1 und 12/2 oder 13/1 und 13/2 • Vervierfaches Ergebnis der Abiturprüfung	Mit mindestens Note ausreichend Mindestens 5 Punkte Mindestens 10 Punkte Mindestens 20 Punkte

Erläuterungen und Hinweise

1. Die Erläuterung, wie die **entsprechenden Kenntnisse** auch fern der Schulzeugnisse nachgewiesen werden können, findet sich im Informationsblatt „Nachweis der nach LPO I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse“ einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598
Die Niveaustufen sind im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beschrieben: www.goethe.de/Z/50/commeuro/303.htm

2. Wenn Sie durch Ihr Abiturzeugnis **keine benoteten Nachweise über entsprechende Fremdsprachen** haben, können Sie den Nachweis wie folgt erbringen:

Latein:

Das Institut für Klass. Philologie der LMU bietet derzeit 3-semesterige Kurse (www.klassphil.uni-muenchen.de/studieninteressierte/graecum_latinum/info_latinum/index.html) mit jeweils 4 SWS zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung in Latein (Latinum) an, die an einem Gymnasium abzulegen ist. Lehramtskandidaten können nach zwei Semestern eine Prüfung an der Universität ablegen, die zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein auf dem Niveau B1 dient. Die Teilnahme an den Kursen ist dann verpflichtend.

Griechisch:

Das Institut für Klass. Philologie der LMU bietet derzeit 2-semesterige Kurse (www.klassphil.uni-muenchen.de/studieninteressierte/graecum_latinum/info_latinum/index.html) mit jeweils 6 SWS zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung in Griechisch (Graecum) an, die an einem Gymnasium abzulegen ist. Darüber hinaus werden Kurse an der Fakultät für Evangelische Theologie angeboten, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse aus dem Alt-Griechischen für Lehramtsstudenten der ev./kath. Religion dienen.

Moderne Fremdsprachen:

Das Sprachenzentrum der LMU bietet Sprachkurse an, die nach erfolgreicher Teilnahme als Nachweise der entsprechenden Niveaus laut LPO I gelten: www.sprachenzentrum.lmu.de/sprachniveau

3. **Partnersprache im Rahmen des Studiums der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache:**

Möglichkeiten der Anerkennung entsprechender Fremdsprachenkenntnisse für die Partnersprache bei Herrn Dr. A. Vefa Akseki, Tel.: 089/2180-3711, Mail: akseki@lmu.de, www.germanistik.uni-muenchen.de/personal/didaktik/mitarbeiter/akseki/index.html

4. Werden die o.g. Fächer in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an Grund-, Mittel-, Real-, Sonder- und beruflichen Schulen als **Erweiterungsfach** studiert, sind bei der Anmeldung zum ersten Staatsexamen ebenfalls Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen, die jedoch von den o.g. Anforderungen leicht abweichen können und ebenfalls wahlweise nach den oben genannten Übergangsregelungen nachgewiesen werden können. Auskunft darüber gibt in Zweifelsfällen das Prüfungsamt für Lehramter an öffentlichen Schulen.
www.mzl.uni-muenchen.de/studium/erweiterung/erw_leistungen_neu.html

5. Obwohl in der Lehramtsprüfungsordnung der entsprechende Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen erst zur Anmeldung zum ersten Staatsexamen verlangt wird, **empfiehlt es sich, die Qualifikationen in den ersten Semestern zu erwerben**, da die Anforderungen im Fachstudium mit steigender Semesterzahl zunehmen. Für den Erwerb von Sprachkenntnissen bleibt Ihnen so weniger Zeit. Außerdem benötigen Sie die Fremdsprachenkenntnisse oftmals auch im Studium.